

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 868/87 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83<sup>(6)</sup>, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG<sup>(7)</sup> und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68<sup>(8)</sup>, Nr. 998/68<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83<sup>(10)</sup>, (EWG) Nr. 2260/69<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71<sup>(12)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper	12,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!)
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsender Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. Schweinefett	10,00	Ursprung : Schweden, Ungarn oder Tschechoslowakei
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes	5,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!) oder Ungarn

(!) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.